

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Heinsberg gibt gemäß § 18 der Hauptsatzung folgendes bekannt:

ALLGEMEINVERFÜGUNG über Ausnahmen von Werbung an Taxen und Mietwagen

Gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zur Zeit gültigen Fassung, genehmige ich für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 oder § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, folgende Ausnahmen von der flächenmäßigen Beschränkung der Werbung an ihren Fahrzeugen:

1. Werbung darf neben der in § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft genannten Fläche (seitliche Fahrzeugtüren) auch
 - an der Heck- und den Seitenflächen des Fahrzeuges, jedoch nur durch Aufschrift, Aufdruck, Lackierung oder Klebefolie,
 - auf den hinteren Seitenscheiben, jedoch nur durch gem. den Vorgaben des § 22a Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) amtlich genehmigte Folie,
 - durch einen Träger auf dem Dach des Fahrzeuges, jedoch an der Heckfläche und auf dem Dach nur alternativ – nicht gemeinsam –,

angebracht werden.

2. Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) auf dem Dach verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der StVZO gesondert zu erfolgen; diese Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen.
3. Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 j) BOKraft in Verbindung mit bzw. nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
4. Meine Allgemeinverfügung über Ausnahmen von Werbung an Taxen und Mietwagen vom 25.04.2008 wird hiermit widerrufen.
5. Diese Ausnahmegenehmigung ist unbefristet gültig, jedoch behalte ich mir den jederzeitigen Widerruf vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

52525 Heinsberg, 01.03.2018

gez.

**Pusch
Landrat**